

RS Vwgh 1993/9/14 90/07/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §35 Abs2;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Eine Berichtigung eines Bescheides gemäß § 62 Abs 4 AVG kann noch während eines Verfahrens, das aufgrund einer gegen den Bescheid erhobenen Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, vorgenommen werden. Es ist hiebei für die Rechtmäßigkeit der Berichtigung ohne Belang, daß die berichtigende Behörde erst durch die Beschwerde auf die Notwendigkeit einer Berichtigung aufmerksam wurde (Hinweis E VS 10.12.1986, 86/11/0007, VwSlg 12329 A/1986). Es muß sich jedoch um eine offenbar auf einem Versehen der Behörde beruhende Unrichtigkeit handeln.

Schlagworte

Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein (siehe auch Angenommener Sachverhalt)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990070152.X03

Im RIS seit

04.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>